

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 4 4 1 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
11.11.2023

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Freie Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte im
Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Heidelberg –
Neufassung der Krankheitskosten-Zuschussatzung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Dezember 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.12.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (Krankheitskosten-Zuschusssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Im Personalkostenbudget enthalten	
Einnahmen:	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Infolge der Besoldungsreform 2022 in Baden-Württemberg und damit einhergehenden Veränderungen ist eine Anpassung der Krankheitskosten-Zuschusssatzung notwendig.

In Abänderung der bislang geltenden Regelung soll der zu gewährende Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung ab 01. Januar 2024 nach Maßgabe der beigefügten Satzung festgesetzt werden.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2023

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Die Stadt Heidelberg macht seit Jahrzehnten von dem ihr nach § 79 Absatz 4 Landesbeamtengesetz (LBG) eingeräumten Gestaltungsrecht Gebrauch und gewährt Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung.

Der Zuschuss wurde zuletzt nach Maßgabe der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2018 beschlossenen Krankheitskosten-Zuschusssatzung festgesetzt. Der Zuschuss wurde – in Abänderung früher geltender Regelungen – nicht mehr pauschal, sondern unter Berücksichtigung individueller Belastung einer jeden Beamtin/eines jeden Beamten mit den Kosten einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung festgesetzt, nachdem die Festlegung eines einheitlichen Pauschalbetrages nach den Grundsätzen eines Urteils des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg deutlich erschwert wurde.

Die mit der Krankheitskosten-Zuschusssatzung getroffenen Regelungen haben sich bestens bewährt. Die Anknüpfung an die tatsächliche Belastung der oder des Einzelnen unter Bezugnahme auf den steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand berücksichtigt die Interessen der Beamtinnen und Beamten und führt zu angemessenen Ergebnissen. Die Verwaltung empfiehlt die Fortsetzung der bisherigen Praxis, was auch der aktuellen Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg entspricht.

Änderungen in Zusammenhang mit der Besoldungsreform 2022 in Baden-Württemberg, wonach das Eingangssamt des mittleren Dienstes von A 7 nach A 8 LBesGBW angehoben wurde, machen eine Anpassung der Satzung notwendig.

Während die Festsetzung des Zuschusses im Regelfall für das gesamte Kalenderjahr erfolgt (eine unterjährige Neufestsetzung ist ausgeschlossen), soll künftig für den Übergang von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu einem Beamtenverhältnis auf Probe eine Neufestsetzung mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen. Da weitere redaktionelle Anpassungen geboten sind, wird die Satzung neu gefasst.

Es wird daher vorgeschlagen, die beigefügte Satzung zu beschließen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr